

Stadt Neustadt (Sachsen)

**BEBAUUNGSPLAN NR. 51 -
UMSTRUKTURIERUNGSGEBIET
BERGHAUS-/SCHILLERSTRASSE
IN NEUSTADT/SACHSEN**

**Artenschutzrechtliche Untersuchung
zur Vermeidung von Verbotstatbeständen
NACH §44 ABS. 1 BNATSchG**



Bearbeitungsstand: 25.05.2016

Auftraggeber: **Stadtverwaltung Neustadt i. S.**
Markt 1
01844 Neustadt i. S.

Bearbeitung: **Schulz UmweltPlanung**
Schössergasse 10
01796 Pirna
Tel. 03501 46005-0
Bsc. R. Wunram
Dipl.-Ing. (FH) K. Schneider

Pirna, den 25. Mai 2016


.....
Dipl.-Ing. J. Schulz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Beschreibung und Lage des Vorhabens	3
2 Rechtliche Bestimmungen und methodische Umsetzung	4
2.1 Datengrundlagen	6
2.2 Erfassungsmethoden	6
3 Erfassung der Biotopaustattung und Habitatstrukturen	7
3.1 Gebäudebestand	7
3.2 Freiflächen	8
3.3 Gehölzbestände	10
3.4 Potentielle Habitatstrukturen	12
3.4.1 Habitatstrukturen Trafostation	12
3.4.2 Habitatstrukturen am Betriebsgebäude der Fertigungstechnik GmbH	13
3.4.3 Winter-Linde im Eingangsbereich des IB Bildungszentrums	14
3.4.4 Eingangsbereich des IB Bildungszentrums	14
3.4.5 Hauptgebäude des IB Bildungszentrums	15
3.4.6 Natursteinsetzungen und Steinhaufen	15
3.4.7 Werkstattgebäude	16
3.4.8 Natursteinmauer westlich des Werkstattgebäudes	16
3.4.9 Nebengebäude östlich der Werkstatt	17
4 Prüfung des Artenbestandes und Ausschluss nicht relevanter Arten	18
4.1 Vorprüfung und Ausschluss nicht relevanter Arten	18
4.2 Säugetiere (Fledermäuse)	18
4.3 Vögel	19
4.4 Amphibien	21
4.5 Reptilien	21
4.6 Insekten	21
5 Bestand und Betroffenheit der relevanten Arten	22
5.1 Habitatstrukturen und Betroffenheit der Fledermäuse	22
5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten	23
5.3 Bestand und Betroffenheit der Zauneidechse	23
6 Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Kompensation von Beeinträchtigungen	23
7 Bewertung der Gefährdung/Beeinträchtigung für die nachgewiesenen Arten	25
Anlage 1: Ergänzung der Hinweisen zur Umsetzung von Maßnahmen zum Artenschutz	26
Anlage 2. Lage der Habitatstrukturen im Untersuchungsraum	28

1 Beschreibung und Lage des Vorhabens

Lage

Der Untersuchungsraum befindet sich in der südöstlichen Ortslage von Neustadt, unweit des Bahnhofes Neustadt, im flachen Geländeanstieg zur Götzingerhöhe zwischen Berg-
hausstraße (S 156 nach Hohnstein) und Schillerstraße.

Stadt Neustadt / Gemarkung Neustadt / Flurstück 1075/17, 1188/5, 1188/6, 1166/7, 1188/8,
1188/9, 1188/10, 1188/13, 1188/14

Verkehrsflächen: Stadt Neustadt / Gemarkung Neustadt / Flurstücke 1075/4, 1001/38,
1001/26, 1265/20

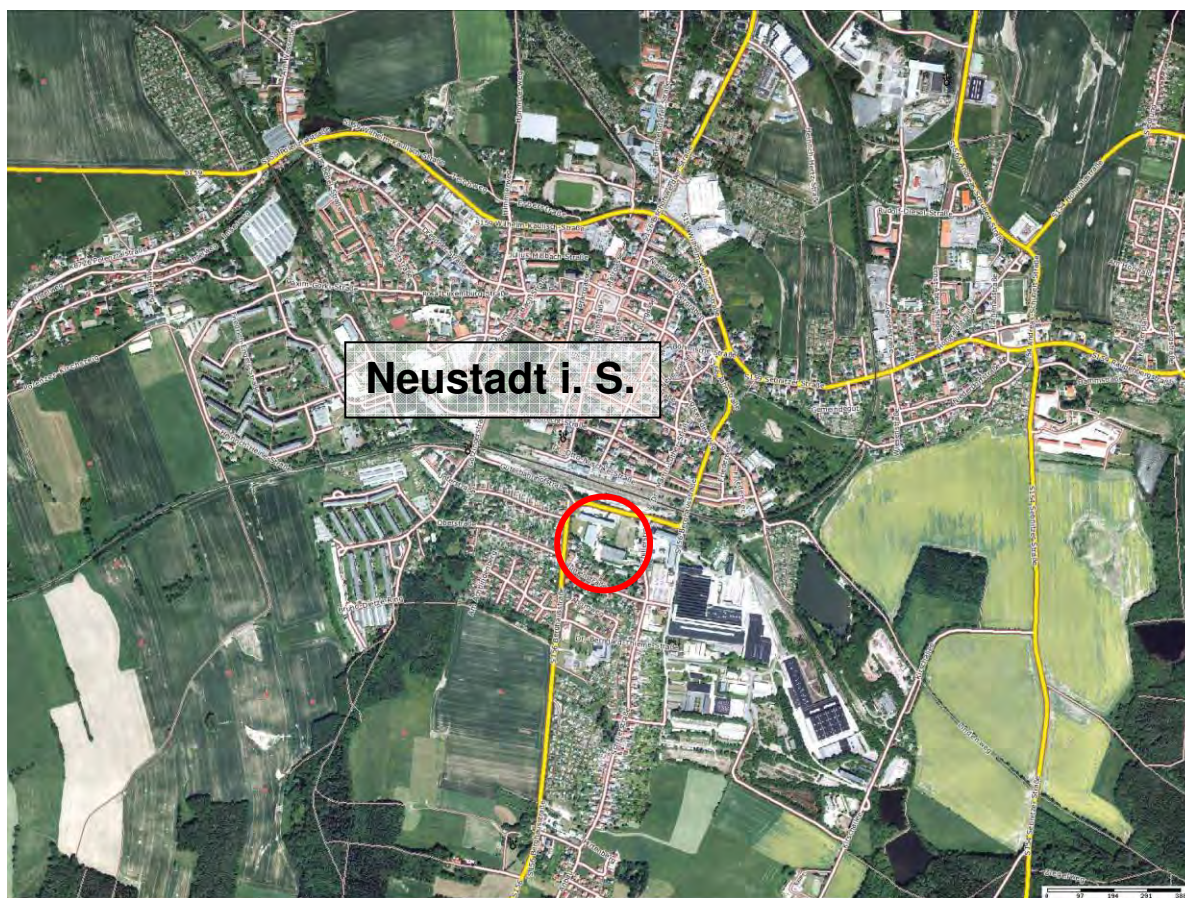


Abb. 1: Räumliche Lage des Untersuchungsraumes im Stadtgebiet

Beschreibung

Bei dem Standort (s. Abb. 2) handelt es sich um einen Bereich der früher durch den Land-
maschinenhersteller „Erntemaschinen Fortschritt GmbH“ genutzt wurde und nun als Misch-
gebiet für Wohnbebauung und geeignetes Gewerbe im Randbereich entwickelt werden soll.



Abb. 2: Darstellung des Untersuchungsraumes

2 Rechtliche Bestimmungen und methodische Umsetzung

Als Grundlage für die Erstellung der artenschutzrechtlichen Untersuchung dient das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009.

Nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG ist es verboten:

- „1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standort zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Man unterscheidet also bezüglich der geschützten Tierarten Tötungs- und Verletzungsverbote, Störungsverbote und den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei unvermeidbaren Tötungen oder Verletzungen geschützter Tiere handelt es sich dann um Verbotsstatbestände, wenn das Eintrittsrisiko der Tötung oder Verletzung in signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten zu bewerten.

Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden statt eines Ortsbezuges bestimmte für die Arten überlebensnotwendige Zeiten, in denen eine Störung verboten ist, zugrunde gelegt. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. durch Bewegungen, Erschütterungen, Lärm oder Licht, eintreten. Werden geschützte Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Nicht jede störende Handlung löst jedoch zwangsläufig einen Verbotstatbestand aus, sondern nur solche erheblichen Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in besonderem Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Beispiel für lokale Populationen sind z. B. nachgewiesene Wochenstuben und Winterquartiere geschützter Fledermäuse. Artenschutzrechtlich relevante Störungen lassen sich ggf. durch geeignete Maßnahmen abwenden.

Nach Nummer 3 sind als Fortpflanzungsstätte alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, geschützt. Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Dazu zählen z. B. auch Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen.

Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 BNatSchG. Störungen können hier dennoch einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig entfällt.

Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Bei standorttreuen Tieren kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine solche Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG enthält im Hinblick auf baurechtlich zulässige Vorhaben eine wichtige Präzisierung bzw. Einschränkung der o. g. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Danach handelt es sich trotz des Eintretens der o. g. Störungen dann um keinen Verbotstatbestand, wenn sichergestellt ist, dass „...*die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird...*“. Das bedeutet, dass an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten darf. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei – auch unter Berücksichtigung von

geeigneten Maßnahmen – nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Bewohner der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Vermeidbare Tötungen, Verletzungen oder erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten sind jedoch auf jeden Fall zu unterlassen.

2.1 Datengrundlagen

- /1/ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, in der Fassung vom 07.08. 2013
- /2/ Freistaat Sachsen: Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), Stand 06.06.2013
- /3/ Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge: Auszug aus der MultiBase-Artdatenbank des Freistaates Sachsen vom September 2015
- /4/ LfULG (1998): Atlas der Brutvögel Sachsens, Material zum Naturschutz und Landschaftspflege, Radebeul
- /5/ LfULG (1999): Fledermäuse in Sachsen. Material zu Naturschutz und Landschaftspflege. Radebeul
- /6/ Steffens, Saemann, Größler (1998): Die Vogelwelt Sachsens. Jena
- /7/ LfULG (2010): Ablaufschema zu Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG. Dresden
- /8/ LfULG - Regelmäßig in Sachsen auftretende Brutvogelarten, Version 1.1
- /9/ IB Schulz - Begehung des Untersuchungsraumes zur Biotoperfassung und Arterhebung am 05.01.2016
- /10/ IB Schulz - Abbruch der ehem. Sozialobjektes, Schillerstraße 8 - 10, Artenschutzrechtliche Untersuchung und Bewertung der Quartierpotentiale von Fledermäusen und Vögeln

2.2 Erfassungsmethoden

Die Untersuchung der Objekte wurde am 5.01.2016 durch Frau R. Wunram und Herrn K. Schneider beide IB Schulz mit Fernglas 10 x 50, Stetoskopkamera und Handscheinwerfer durchgeführt. Die Temperaturen lagen an diesen Tagen bei +3°C. Die Witterung war trüb und windstill und es lag eine dünne Schneedecke.

Bei dieser Begehung erfolgte eine Sichtbeobachtung der möglichen Strukturen bzw. der Ein- und Ausflugsbereiche an den Gebäuden im Bereich der Dachkästen bzw. kaputter Fensteröffnungen u. ä.. Bei den Gehölzbeständen wurde insbesondere die Winter-Linde am Parkplatz (s. Pkt. Nr. 3 der Anlage 2) aufgrund der vorhandenen Höhlenbildungen intensiv abgesehen.

Eine spezielle Prüfung der potentiellen Eidechsenhabitate erfolgte am 11.05.2016 um 10:00 Uhr und 14:00 Uhr bei intensivem Sonnenschein und Lufttemperaturen von 17° C bzw. 21°C.

3 Erfassung der Biotopaustattung und Habitatstrukturen

3.1 Gebäudebestand

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich momentan mehrere Gebäude (s. auch Anlage 1 – Lage der Habitatstrukturen im Untersuchungsraum). Im Nordwesten befindet sich das IB Bildungszentrum (s. Abb. 3 und Pkt. Nr. 5 in der Anlage 2), an das sich südlich eine Werkstatt, die für soziale Zwecke genutzt wird, anschließt (s. Abb. 4 und Pkt. Nr. 7 in der Anlage 2).



Abb. 3: Rückseite des IB Bildungszentrums

Bei beiden Gebäuden handelt es sich um Plattenbauten. Hinter der Sozialwerkstatt befinden sich noch Schuppen und ein Schauer, die mit Baumaterial angefüllt sind (s. Abb. 5 und Pkt. Nr. 9 in der Anlage 2).



Abb. 4: Werkstattgebäude



Abb. 5: Nebengebäude

Im Südosten des Untersuchungsgebiets befindet sich eine Trafostation (s. Abb. 6 und Pkt. Nr. 1 in der Anlage 2). Nördlich davon ist das Betriebsgebäude der Fertigungstechnik GmbH (s. Abb. 7 und Pkt. Nr. 2 in der Anlage 2) an der Schillerstraße gelegen.



Abb. 6: Trafostation



Abb. 7: Betriebsgebäude der Fertigungstechnik GmbH

3.2 Freiflächen

Ein Teil der Freiflächen ist versiegelt bzw. mit Betonplatten befestigt. Diese Flächen werden teils als Parkplatz, teils als Betriebsflächen oder andersweitig genutzt. (s. Abb. 8 und Pkt. Nr. 1 in der Anlage 2).



Abb. 8: Parkplatz

Zwischen den Gebäuden befindet sich eine große Landschaftsrasenfläche, die zwar extensiv gepflegt wird, jedoch aufgrund von Vorbelastungen des Standorts (Abrissbereich des ehemaligen Sozialgebäudes und einer Funktionsbaracke der Fortschritt GmbH) artenarm ist (s. Abb. 9 und Pkt. Nr. II in der Anlage 2).



Abb. 9: Rasenfläche mit teilweise abgetragener Oberfläche

Westlich der Werkstatt befinden sich Bereiche, die als Zier- und Nutzgarten genutzt wurden (s. Abb. 10 und Nr. Pkt. III in der Anlage 2). In diesem Bereich befinden sich auch kleine Steinhäufen bzw. niedrige Trockenmauern (s. Abb. 10 und die Punkte Nr. 6 und 8 in der Anlage 2).



Abb. 10: Aufgelassener Ziergarten

Am West-, Ost- und Nordrand schließt der Geltungsbereich mit Straßen (Berghausstraße, Schillerstraße) und begleitenden Fußwegen ab.

Im Süden grenzen gut durchgrünte Haus- und Kleingärten an den Untersuchungsraum an.

3.3 Gehölzbestände



An den Randbereichen der Grünfläche sind vereinzelt Einzelbäume sowie Baumgruppen und –reihen vorzufinden. Im Südwesten des Geltungsbereichs erstreckt sich entlang der Einfahrt zur Werkstatt eine Gehölzreihe mit Spitzahorn und der Gemeinen Schneebeere (s. Abb. 11).

Abb. 11: Baumreihe mit Spitzahorn

Direkt angrenzend an der Berghausstraße erstreckt sich eine Baumreihe mit Salweiden (s. Abb. 12).



Abb. 12: Baumreihe mit Salweide



Im Osten des Untersuchungsgebiets befinden sich mehrere Ziergehölzgruppen aus Koniferen (s. Abb. 13a/b). Hierbei sind Arten wie Schwarzkiefer, Eibe und Zypresse vertreten.

Abb. 13a: Koniferenbestand auf der Ostseite des Untersuchungsgebietes



Abb. 13b: Koniferenbestände an der Schillerstraße

Nördlich des Betriebsgebäudes der Fertigungstechnik GmbH schließt eine Laubbaumreihe mit Birke, Salweide und Spitzahorn an (s. Abb. 14).



Abb. 14: Baumreihe mit Birke, Spitzahorn und Salweide

Am Eingang des Bildungszentrums steht eine mittlere Linde (s. Abb. 15a und Pkt. Nr. 3 in der Anlage 2) mit 60 cm Stammdurchmesser. Nördlich der Trafostation befindet sich eine mehrstämmige Salweide (s. Abb. 15b).



Abb. 15a/15b: Markante Einzelbäume, Linde im Eingangsbereich des IB Bildungszentrums (links) und Salweide an der Schillerstraße

Vereinzelt sind auf den Freiflächen kleine Gehölze mit geringem Stammdurchmesser (< 15 cm) der Arten Hänge-Birke oder Sal-Weide als Wildwuchs vorzufinden (s. Nr. Pkt. 11. der Anlage 2).

3.4 Potentielle Habitatstrukturen

An folgenden Stellen wurden im Geltungsbereich Strukturen gefunden, die auf eine potentielle Habitateignung / -nutzung schließen lassen. Eine Übersichtskarte der Objekte befindet sich in Anlage 1.

3.4.1 Habitatstrukturen Trafostation

An der Trafostation sind an der Nord- und Westseite insgesamt sechs Fledermauskästen angebracht (s. Abb. 16, links und Pkt. Nr. 1 in Anlage 2). Darüber hinaus könnten auch die Lüftungsschlitze an der Nordseite (s. Abb. 16, Mitte) sowie die Spalte hinter den abgebröckelten Putzschalen an der Südseite (s. Abb. 16 rechts) als Sommerquartiere für Fledermäuse dienen. Potentielle Regenerationsquartiere (Wochenstuben) und Winterquartiere wurden an dem Gebäude nicht erfasst.



Abb. 16: potentielle Habitate am Trafohaus: 6 Fledermauskästen (links), Lüftungsschlitze (Mitte) und Spalte hinter abgebröckeltem Putz (rechts)

3.4.2 Habitatstrukturen am Betriebsgebäude der Fertigungstechnik GmbH

Die hölzernen Jalousien an dem Turm des Betriebsgebäudes stellen potentielle Fledermaussommerquartiere dar (s. Abb. 17 und Pkt. Nr. 2 in Anlage 2). Potentielle Regenerationsquartiere (Wochenstuben) und Winterquartiere wurden an diesem Gebäude nicht erfasst.



Abb. 17: Potentielle Habitate hinter der Jalousie des Turmes

3.4.3 Winter-Linde im Eingangsbereich des IB Bildungszentrums

Die Linde hat oberhalb der Stammgabelung eine Spechthöhle (s. Abb. 18 und Pkt. Nr. 3 in Anlage 2). Im Kronenbereich sind zwei weitere jedoch deutlich kleinere Höhlungen erkennbar. Diese Höhlen bilden Nistplätze für die genannten Singvogelarten bzw. werden als Tages- und Schlafplätze von Fledermäusen genutzt. Potentielle Regenerationsquartiere (Wochenstuben) und Winterquartiere wurden an dem Baum nicht erfasst.



Abb. 18: Höhle in der Linde am Eingangsbereich des Bildungszentrums

3.4.4 Eingangsbereich des IB Bildungszentrums

Der Eingangsbereich (s. Pkt. Nr. 4 in Anlage 2) des Bildungszentrums ist als Vorbau ausgeführt und wird durch ein Dachblech eingefasst, das nicht direkt mit der Außenwand abschließt. In der Spalte hinter dem Dachblech könnten sich somit Sommerquartiere kleiner Fledermausarten (Zwergfledermaus) befinden (s. Abb. 19, links). Auch die Spalten am Übergang zwischen dem Dachblech und dem Hauptgebäude stellen potentielle Fledermausquartiere dar (s. Abb. 19, rechts). Potentielle Regenerationsquartiere (Wochenstuben) und Winterquartiere wurden an diesem Gebäudeteil nicht erfasst.

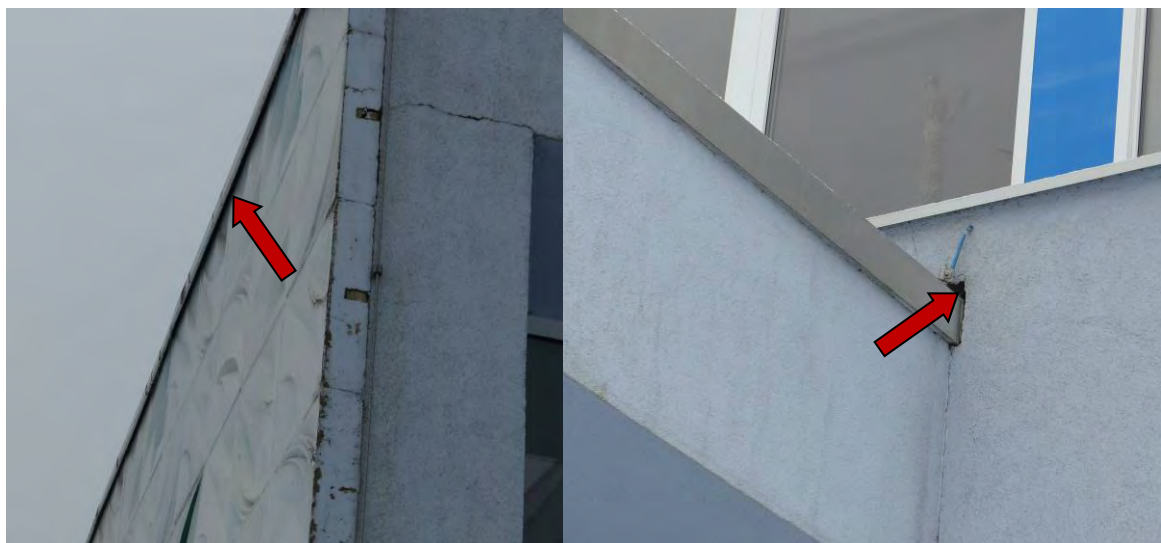


Abb. 19: Am Vorbau des Bildungszentrums befindet sich eine Spalte zwischen Dachblech und Außenwand (links), auch am Übergang zum Hauptgebäude besteht eine Habitateignung (links)

3.4.5 Hauptgebäude des IB Bildungszentrums

Das Hauptgebäude des Bildungszentrums (s. Pkt. Nr. 5 der Anlage 2) weist im Allgemeinen wenige Fugen auf, die spaltenbewohnenden Tierarten (Fledermäuse, Vögel) als Quartier dienen können. Potentielle Tagesverstecke befinden sich lediglich an der westlichen Längsseite unterhalb des Dachbleches (s. Abb. 20, links) als Spaltenzugänge. Auch auf der Südseite des Gebäudes hat sich an zwei Stellen teilweise die Verkleidung etwas abgelöst (s. Abb. 20, rechts unten). Hier können sich ebenso Tagesverstecke von Fledermäusen befinden. Auch die Rollladenkästen des Gebäudes stellen potentielle Tagesverstecke dar (s. Abb. 20, rechts oben). Potentielle Regenerationsquartiere (Wochenstuben) und Winterquartiere wurden an diesem Gebäude nicht erfasst.



Abb. 20: Potentielle Spaltenquartiere an der Westseite des Bildungszentrums unterhalb des Dachbleches (links) sowie an der Südseite hinter der abgelösten Verkleidung bzw. in den Rollladenkästen (rechts)

3.4.6 Natursteinsetzungen und Steinhaufen

Im Bereich der Zier- und Nutzbeete sind mehrere Natursteinsetzungen und Steinhaufen (s. Abb. 21 und Pkt. Nr. 6 in Anlage 2) vorhanden. Diese stellen potentielle Habitate für Zauneidechsen dar.



Abb. 21: Steinhaufen westlich des Bildungszentrums

3.4.7 Werkstattgebäude

An der Werkstatt liegt lediglich an wenigen Stellen eine potentielle Habitateignung vor. Vereinzelt sind als Tagesquartiere im Sommer geeignete Spalten hinter Verkleidungs- oder Dachblechen vorzufinden (s. Abb. 22 und Pkt. Nr. 7 in der Anlage 2). Potentielle Regenerationsquartiere (Wochenstuben) und Winterquartiere wurden an dem Gebäude nicht erfasst.



Abb. 22: Potentielle Habitate in Spalten unter den Dachblechen (rechts) und sonstigen Blechverkleidungen (links) der Werkstatt

3.4.8 Natursteinmauer westlich des Werkstattgebäudes

Westlich der Werkstatt befindet sich eine Trockenmauer mit nordöstlicher und südöstlicher Exposition (s. Abb. 23 und Pkt. Nr. 8 in Anlage 2). Aufgrund der Ausrichtung der Struktur nach Nordosten stellt diese kein optimales Habitat für Zauneidechsen dar, eine Besiedelung ist jedoch anzunehmen.



Abb. 23: Trockenmauer an der Werkstatt

3.4.9 Nebengebäude östlich der Werkstatt

Östlich der Werkstatt befindet sich ein gemauertes Nebengebäude mit Einflugsmöglichkeiten über der Behelfstür. Über dem Türsturz wurde ein Nest des Hausrotschwanzes vorgefunden (s. Abb. 24).



Abb. 24: Nebengebäude mit Einflugsmöglichkeit (links) über der Tür und einem alten Nest eines Hausrotschwanzes über dem Türsturz (rechts)

4 Prüfung des Artenbestandes und Ausschluss nicht relevanter Arten

4.1 Vorprüfung und Ausschluss nicht relevanter Arten

In diesem Kapitel erfolgt eine Auflistung der in der Multibase-Datenbank ermittelten bzw. durch Gewährsleute genannten Arten sowie eine kurze Relevanzbegründung. Aussagen zum Schutzstatus sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Herangezogen werden alle aktuellen Artnachweise, die in den Gebäuden, Freiflächenstrukturen bzw. Gehölzen ein Vorkommen erwarten lassen.

Die projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums erfolgt dabei über das Abschichten / Herausfiltern nach folgenden Kriterien /8/:

- (1) Art entsprechend den Roten Listen Sachsens ausgestorben/ verschollen, nicht vorkommend;
- (2) Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen;
- (3) Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter, z. B. Wälder, Feuchtgrünland, Trockenrasen);
- (4) Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur europäische, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Die Unterteilung der Arten in Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und in häufige Brutvogelarten wurde nach der „Tabelle der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten“ vorgenommen.

Für die nachfolgende Prüfung sind insbesondere die Kriterien (3) und (4) anzuwenden, da ohnehin nur Arten ermittelt wurden, die in und an Gebäuden anzutreffen sind.

4.2 Säugetiere (Fledermäuse)

Die nachfolgende Tabelle gibt das nach Auswertung der MultiBase-Artdatenbank zu erwartende Artenspektrum bei geschützten Säugetieren wieder, wobei die bisher bekannten Nachweise weit über den Planungsraum hinausgehen. Am oder in der unmittelbaren Nähe des Untersuchungsraumes lagen bisher Nachweise vor, die in dem auf der jetzigen Freifläche bis ins Jahr 2013 vorhandenen Gebäudebestand (Sozialgebäude, Funktionsbaracke) nachgewiesen wurden.

Tabelle 1: Artenspektrum Säugetiere (Fledermäuse)

Artname (deutsch/ wissenschaftlich)		RL D ¹	RL S ²	BArt-SchV ³	BNat-SchG ⁴	FFH ⁵	Quelle
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	3	b	s	IV	/3/, /10/
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	B	s	IV	/10/

Artnamen (deutsch/ wissenschaftlich)		RL D ¹	RL S ²	BArt-SchV ³	BNat-SchG ⁴	FFH ⁵	Quelle
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	2	b	s	IV	/3/
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	b	s	IV	/3/
Zwergfledermaus i.e.S	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	V	b	s	IV	/3/, /10/

¹RL D (Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands):

0 = ausgestorben / verschollen

1 = vom Ausstreben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

D = Daten defizitär

G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt

V = Arten der Vorwarnliste

²RL S (Rote Liste gefährdeter Tiere Sachsens):

0 = ausgestorben / verschollen

1 = vom Ausstreben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem selten

V = Arten der Vorwarnliste

³BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung):

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

⁴BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz):

b = besonders geschützt

bs = besonders und streng geschützt

⁵FFH (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie):

geschützt gemäß Anhänge II, IV oder V der Richtlinie

Es sind aufgrund der Lage der Gebäude und der vorauszusetzenden Anpassung der Arten, alle 5 Arten als relevant zu betrachten.

Tabelle 2: Relevante Fledermäuse im Plangebiet

Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>
Zwergfledermaus i.e.S	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

4.3 Vögel

In der MultiBase-Artdatenbank liegen 4 Artnachweise heimischer Vogelarten aus dem Umfeld des Untersuchungsraumes vor. Bei den weiteren Nachweisen der nachfolgend genannten Arten handelt es sich um Nachweise aus der Unterlage /10/ bzw. Sichtbeobachtungen bei der Objektbegehung.

Tabelle 3: Artenspektrum Vögel

Artnamen (deutsch/wissenschaftlich)		RL D ¹	RL S ²	BNat-SchG ⁴	VRL	Quelle
Häufige Brutvogelarten sind entsprechend der Bewertung in der Unterlage des LfULG - Regelmäßig in Sachsen auftretende Brutvogelarten, Version 1.1 - grau hinterlegt /9/						
Amsel	<i>Turdus merula</i>			bB		/9/, /10/
Elster	<i>Picus picus</i>			b		/3/, /9/
Hausrotschwanz*	<i>Phoenicurus ochruros</i>			b		/10/
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b		/9/, /10/
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			b		/9/, /10/
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>		3	S		/3/
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		V	b		/9/, /10/
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		V	b		/9/, /10/
Turmfalke**	<i>Falco tinnunculus</i>			b	I	/9/, /10/

* Nachweis durch Altnest in den Nebengebäuden an der Werkstatt (Nr. 9 Anlage 2)

** Nachweis durch Gewöllefund an der südlichen Fassade

¹RL D (Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands):

0 = ausgestorben / verschollen

1 = vom Ausstreben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

D = Daten defizitär

G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt

V = Arten der Vorwarnliste

²RL S (Rote Liste gefährdeter Tiere Sachsens):

0 = ausgestorben / verschollen

1 = vom Ausstreben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem selten

V = Arten der Vorwarnliste

⁴BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz):

b = besonders geschützt

bs = besonders und streng geschützt

⁵VRL (Vogelschutzrichtlinie):

geschützt gemäß Anhang I der Richtlinie

Tabelle 4: Relevante Brutvögel im Plangebiet

Amsel	<i>Turdus merula</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>

4.4 Amphibien

Im Untersuchungsraum wurden keine planungsrelevanten Amphibien erfasst. Entsprechend der ausgewiesenen Biotopausstattung sind im Untersuchungsraum keine Habitate (z. B. Laichgewässer) nachgewiesen, die für streng geschützte Amphibienarten als Reproduktionshabitate potentiell besonders geeignet sind. Die von dem Bauvorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen lassen auch keine erheblichen Auswirkungen auf Habitate mit besonderer Bedeutung für diese Arten im Umfeld des Vorhabens oder auf spezifische Wanderkorridore, die für die Populationen besonders geschützter Amphibienarten von Bedeutung sind, erwarten.

4.5 Reptilien

Tabelle 5: Artenspektrum Säugetiere (Fledermäuse)

Artname (deutsch/ wissenschaftlich)		RL D ¹	RL S ²	BArt-SchV ³	BNat-SchG ⁴	FFH ⁵	Quelle
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	3	b	s	IV	/9/

Ausgehend von der Biotopausstattung sind die vorhandenen Steinhaufen und Trockenmauern (s. Nr. 6 und 8 in der Anlage 1) als potentielle Zauneidechsenhabitate anzusprechen. Somit ist die Zauneidechse als relevante Art zu betrachten. Eine Begehung dieser Habitate am 11.05.2016 bei optimalen Witterungsbedingungen ergab keinen direkten Nachweis.

4.6 Insekten

Im Untersuchungsraum wurden keine planungsrelevanten Insektenarten erfasst. Entsprechend der ausgewiesenen Biotopausstattung sind im Untersuchungsraum keine Habitate nachgewiesen, die für streng geschützte Insekten als Reproduktionshabitate potentiell besonders geeignet sind. Insbesondere fehlen Kleingewässer als Larvenhabitate für Libellen sowie höhlen- bzw. totholzreiche Altbäume für holzbewohnende Käfer bzw. Vegetationsbestände mit spezifischen Futterpflanzen für Schmetterlingsraupen.

Die von dem Bauvorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen lassen keine erheblichen Auswirkungen auf Habitate im Umfeld des Vorhabens, die für besonders geschützte Insekten von Bedeutung sind (z. B. Kleingewässer, totholzreiche Altbäume), erwarten.

5 Bestand und Betroffenheit der relevanten Arten

Worst-case-Betrachtung

Für die im Untersuchungsraum relevanten Arten erfolgte aufgrund des Bearbeitungszeitpunktes die Abschätzung der Betroffenheit als Worst-Case-Betrachtung anhand der vorhandenen Habitatstrukturen. Wurden potentielle Vorpflanzungs-, Reproduktions- oder Niststätten erfasst, sind entsprechende Vermeidungs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

5.1 Habitatstrukturen und Betroffenheit der Fledermäuse

Quartierstrukturen an der Trafostation (s. Kap. 3.4.1)

An der Trafostation (s. Nr. 1 der Anlage 1) befinden sich auf der nördlichen bzw. westlichen Giebelseite 6 Ganzjahresquartiere für Fledermäuse, die als Ersatzquartiere für den Abriss des Sozialgebäudes angebracht wurden. Bei einem Abriss der Trafostation sind diese Quartiere als vorgezogene Vermeidungsmaßnahme außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit abzunehmen sichern und an einer geeigneten Stelle (Mindesthöhe 4 m über Gelände, freier Anflug) am Gebäudebestand der Umgebung zu montieren (**s. Maßnahme M3**). Darüber hinaus sind potentielle Quartierstrukturen wie abgelöste Putzschollen bzw. Lüftungsgitter mit mind. 2 cm Lamellenabstand vor dem maschinellen Abriss per Hand zu lösen und ggf. vorhandene Tiere durch die Öko-Bauüberwachung zu bergen (**s. Maßnahme M2**).

Potentielle Quartierstrukturen am Betriebsgebäude (s. Kap. 3.4.2)

Bei einer erforderlichen Demontage der Holzjalousien am Turm des Betriebsgebäudes sind die Lamellenelemente mit einer Hubarbeitsbühne vor dem maschinellen Abriss per Hand zu lösen und ggf. vorhandene Tiere durch die Öko-Bauüberwachung zu bergen. (**s. Maßnahme M2**).

Potentielle Quartierstrukturen am Gehölzbestand (s. Kap. 3.4.3)

In der als Nr. 3 der Anlage 1 erfassten Linde befinden sich mind. zwei kleinere Hohlräume, die auch als Sommerquartiere von baumbewohnenden Fledermausarten potentiell genutzt werden können. Bei einer zwingend erforderlichen Fällung der Linde ist sicherzustellen, dass die Fällung nur in der naturschutzfachlich relevanten Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgt (**s. Maßnahme M1**). Für den Verlust des Quartieres müssen Ersatzquartiere im Gehölzbestand der Umgebung angebracht werden (**s. Maßnahme M5**).

Potentielle Quartierstrukturen am IB-Bildungszentrum und der Sozialwerkstatt (s. Kap. 3.4.4 / 3.4.5 / 3.4.7)

Bei baulichen Veränderungen am Gebäude welche insbesondere die Blechkanten der Dacheindeckung, gelöste Verkleidungen bzw. Spalten an den Fensterkästen betreffen, sind diese mit einer Hubarbeitsbühne vor dem maschinellen Abriss per Hand zu lösen und ggf. vorhandene Tiere durch die Öko-Bauüberwachung zu bergen. (**s. Maßnahme M2**). Bei einem Verlust potentieller Quartiere müssen Ersatzquartiere am Gebäudebestand der Umgebung angebracht werden (**s. Maßnahme M5**).

5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten

Quartierstrukturen am Gehölzbestand (s. Kap. 3.4.3)

In der als Nr. 3 der Anlage 1 erfassten Linde befinden sich Hohlräume, die auch als Niststätten heimischer Vogelarten potentiell genutzt werden können. Dieser Bau ist als Biotopbaum zu schützen (**s. Maßnahme M4**).

Quartierstrukturen am Nebengebäude (s. Kap. 3.4.9)

Dass als Nr. 9 der Anlage 1 erfasste Nebengebäude wurde nachweisbar als Nistplatz durch den Hausrotschwanz genutzt. Bei einer zwingend erforderlichen baulichen Veränderung ist sicherzustellen, dass der Eingriff nur in der naturschutzfachlich relevanten Zeit von Anfang September bis Anfang April erfolgt (**s. Maßnahme M2**). Bei einem Verlust des Quartieres müssen mindestens 2 Ersatzquartiere am Gehölz- oder Gebäudebestand der Umgebung angebracht werden (**s. Maßnahme M6**).

5.3 Bestand und Betroffenheit der Zauneidechse

Potentielle Quartierstrukturen an den Steinhaufen und Trockenmauern (s. Kap. 3.4.6 / 3.4.8)

Eine Gefährdung von Individuen bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung der Population kann nur endgültig ausgeschlossen werden, wenn die vorhandenen Strukturen auf der Fläche 6 (s. Anlage 2) als potentieller Lebensraum der Zauneidechse geschützt werden (**s. Maßnahme M7**).

Wird auch in die Fläche 8 während der Bauphase eingegriffen, sind potentielle vorkommende Tiere vor Beginn der Baumaßnahme durch die Öko-Bauüberwachung durch geeignete Fangmaßnahmen zu entnehmen und auf das zu sichernde Zauneidechsenhabitat der Fläche 6 bzw. potentiell geeigneten Biotopstrukturen in der Umgebung anzusiedeln (**s. Maßnahme M7**).

Die von dem Bauvorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen lassen darüber hinaus keine weiteren erheblichen Auswirkungen auf Habitate im Umfeld des Vorhabens, die für besonders geschützte Reptilien von Bedeutung sind, erwarten.

6 Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Kompensation von Beeinträchtigungen

M1 Hinweis zur Vermeidung von Gefährdungen von Individuen und besetzten Reproduktionshabitaten in Gehölzen

Bei der Baufeldfreimachung ist §39 Bundesnaturschutzgesetz, Abs. 5, Pkt. 2 zu beachten. Dabei ist verboten, Bäume und Gehölze während der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Begründung: während der Abwesenheit von Brutvögeln und Gehölze bewohnender Säuger (Fledermäuse, Bilche) können erhebliche Störungen oder Tötungen vermieden werden.

M2 Hinweis zur Vermeidung von Gefährdungen von Individuen an potentiellen Tageseschlafplätzen und Niststätten in Gebäuden

Bei bauliche Eingriffe in Gebäude, die Strukturen aufweisen, welche als Tageseschlafplätze von Fledermäusen bzw. Niststätten der Vögel genutzt werden können, ist der §39 Bundesnaturschutzgesetz, Abs. 1 und abs. 3 zu beachten.

Begründung: Werden diese Arbeiten im Zeitraum von Anfang September bis Anfang April durchgeführt, d. h. während der Abwesenheit von Brutvögeln und Fledermäusen, können erhebliche Störungen oder Tötungen vermieden werden.

Erfolgen zwingende Eingriffe in potentielle Tageseschlafplätze der Fledermäuse außerhalb dieses Zeitraumes, sind weitergehende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. In diesem Fall sind die potentiellen Strukturen (Blechanten usw.) mind. 14 Tage vor der Baumaßnahme mit Folie so abzuhängen, dass die Fledermäuse ihre Hangplätze zwar verlassen können, diese jedoch nicht mehr besetzen. Dies betrifft alle potentiellen Strukturen, da nicht genutzte Bereiche andernfalls als Ausweichhangplätze aufgesucht werden können. Strukturen wie Dachbleche, Putzschollen u. ä., die nicht vollständig und mit entsprechender Sicherheit abgehängt werden können, sind unbedingt vor dem maschinellen Abriss per Hand und ggf. mit Hilfe einer Hubarbeitsbühne zu lösen. Diese Vermeidungsmaßnahme ist durch einen Fledermausspezialisten zu begleiten und zu kontrollieren, ggf. sind Einzeltiere zu bergen.

M3 Festsetzung zum Umhängen vorhandener Ersatzquartiere

Die sechs vorhandenen Ersatzquartiere an der Trafostation sind unbedingt außerhalb der Fortpflanzungszeit, somit im Zeitraum von Anfang September bis Anfang April, abzunehmen und an neue und von der Ausstattung (Höhe, Ausrichtung) her vergleichbare Standorte (Gebäudefassaden) in der unmittelbaren Umgebung und vorzugsweise im Plangebiet zu versetzen.

M4 Festsetzung zum Schutz der Winterlinde am Parkplatz (BIOTOPBAUM)

Dauerhafter Erhalt der mit Nr. 3 erfassten Winterlinde (s. Anlage 2) am Parkplatz und Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen.

Begründung: Die Winterlinde wurde aufgrund der nachgewiesenen Höhlungen als Biotopbaum erfasst. Mit der Erhaltung des Baumes können die potentiellen Quartiere für Fledermäuse und Vögel gesichert werden.

M5 Hinweis auf Ersatzquartiere für Fledermäuse

Sind bauliche Eingriffen in das Hauptgebäudes oder die Werkstatt erforderlich, ist im Bereich der beschriebenen Dehnungsspalten bzw. hinter Verkleidungsblechen mit Eingriffen in Tagesquartiere heimischer Fledermausarten zu rechnen. Dazu sind konkrete Maßnahmen zur Kompensation rechtzeitig vor dem Eingriff mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (s. Anlage 1 Abschnitt zu M5).

Begründung: Wird in die benannten Bereiche eingegriffen, ohne dass eine vorherige Kontrolle erfolgt bzw. dass Ersatzquartiere geschaffen wurden, sind Tötungen bzw. Beeinträchtigungen von Individuen möglich.

M6 Hinweis auf Ersatzquartiere für Halbhöhlenbrüter

Bei Eingriffen in den Bestand der am 10.03.2016 innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Gebäude und baulichen Anlagen sind konkrete Maßnahmen zur Kompensation rechtzeitig vor dem Eingriff mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Begründung: Da bei diesen Eingriffen von einem Verlust von Niststätten auszugehen ist, sind rechtzeitig vor dem Eingriff vordringlich bis zum Beginn der nächsten Brutperiode heimischer Singvögel im Planungsgebiet künstliche Halbhöhlen als handelsübliche Halbhöhlenbrüterkästen an geschützten Mauer- oder Fassadenbereichen aufzuhängen (s. Anlage 1 Abschnitt M6).

M7 Festsetzung zum Schutz der Zauneidechse und Sicherung von Habitatflächen

Die Untersuchungsraum erfassten Steinhäufen und Trockenmauern auf Fläche 6 (s. Anlage 2) sind als Lebensraum zu erhalten. In diesem Habitat sind für Reptilien wichtige Strukturen wie besonnte Lockersubstrate als Sand- oder Sand-Kies-Haufen und Lesestein- bzw. Totholzhaufen herzurichten und von Anpflanzungen mit Bäumen und Großsträuchern freizuhalten, so dass insbesondere die Zauneidechsen dort für ihren gesamten Lebenszyklus auch weiterhin geeignete Habitatbedingungen vorfindet. Diese Habitatfläche ist während der gesamten Bauphase mit einem Foliezaun entlang der Ostseite zur Baufläche hin abzugrenzen.

Macht sich ein baulicher Eingriff in den potentiellen Zauneidechsenlebensraum auf Fläche 8 (s. Anlage 2) erforderlich, sind vorhandene Zauneidechsen rechtzeitig im Frühjahr und unbedingt vor der Eiablage im späten Frühjahr ab etwa Mitte Mai auf dieser Fläche einzufangen und umzusetzen. Eine effektive Sammelaktion kann mit Fangeimern in Verbindung mit Leitzäunen im Bereich der Nachweispunkte und den potentiellen Strukturen (Steinmäuern) erfolgen (s. Anlage 1 – zu M7). Werden Tiere erfasst, sind diese auf die festgesetzte Habitatfläche 6 umzusiedeln.

7 Bewertung der Gefährdung/Beeinträchtigung für die nachgewiesenen Arten

Unter Beachtung der im Kapitel 6 genannten Festsetzungen und Hinweise zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffswirkungen können erhebliche artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände für die nachgewiesenen bzw. potentiell zu erwartenden Tierarten ausgeschlossen werden.

Anlage 1: Ergänzung der Hinweise zur Umsetzung von Maßnahmen zum Artenschutz
Anlage 2: Lage der Habitatstrukturen im Untersuchungsraum

Anlage 1: Ergänzung der Hinweise zur Umsetzung von Maßnahmen zum Artenschutz

zu M5 - Schaffung von Ersatzspaltenquartieren für Fledermäuse

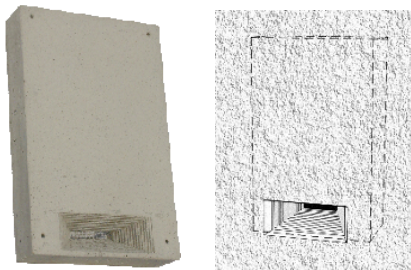
Die Ersatzquartiere sollten in der Nähe der ehemaligen Quartiere eingerichtet werden und bereits zur Verfügung stehen, bevor der Quartierverlust eintritt, spätestens jedoch zu Beginn der nächsten Aktivitätsphase. Eine bauökologische Begleitung sollte dabei sicherstellen, dass die eingerichteten Quartiere fledermausgerecht sind.

Diese Standorte sind so zu wählen, dass keine signifikanten Beeinträchtigungen an den Kästen eintreten (Lärm, Licht). Die Fassadenquartiere¹ sind dabei entweder als Unterputzversion (a) in die Südost-, Süd- oder Südwestseiten der Fassaden geeigneter Gebäude zu integrieren bzw. als Aufputzversion (b) möglichst an einer geschützten Stelle z. B. unter dem Dachüberstand zu positionieren.

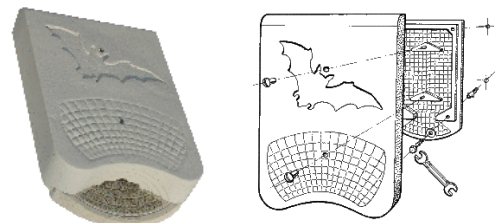
Fassadenquartiere müssen mindestens 4 m über dem Erdboden angebracht werden (Anflug) und sind dabei in der Regel aufgrund des nach unten offenen Einflugspaltes völlig wartungsfrei.

Montagehinweis für die Unterputz- bzw. Aufputzvarianten von Fledermausspaltenquartieren (hier 1WI bzw. 1WQ Fa. Schwegler)

a:)



b:)



zu M6 - Schaffung von Ersatzniststätten für Halbhöhlenbrüter

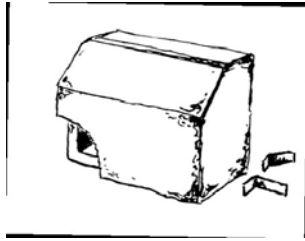
Errichtung künstlicher Halbhöhlen als handelsübliche Halbhöhlenbrüterkästen an geschützten Mauer- oder Fassadenbereichen (Unterhalb von Dachkästen, Mauervorsprüngen u. ä.).

Die Ausrichtung der Einfluglöcher muss dabei möglichst nach Ost über Süd bis West erfolgen.

Als handelsübliche Ersatzquartiere für Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter sind vorzugsweise Naturschutzprodukte²) der Firmen Schwegler oder Strobel einzusetzen.

¹ Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH, Heinkelstrasse 35, D-73614 Schorndorf / 5 x 1FF (alternativ 5 x 2F) bzw. alternative Produkte der Firma Naturschutzbedarf Strobel, Vertrieb durch Fa. Pröhl, Nitzschkaer Str. 29, 04626 Schmölln OT Kummer / Ansprechpartner: Frau Kathrin Pröhl, Tel.: 034491 / 81877

² Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH, Heinkelstrasse 35, D-73614 Schorndorf, Kastentyp 2MR oder Kastentyp 1B oder alternative Produkte der Firma Naturschutzbedarf Strobel, Vertrieb durch Fa. Pröhl, Nitzschkaer Str. 29, 04626 Schmölln OT Kummer / Ansprechpartner: Frau Kathrin Pröhl, Tel.: 034491 / 81877, Kastentyp 326 = Art.-Nr.: 00152 oder 310



Strobel 326



Schwegler 2 MR

zu M7 – Hinweis zur Fangaktion von Zauneidechsen

Bei einer Fangaktion sind entlang der betroffenen Nachweisbereiche Folieleitzäune zu stellen und an diesen in Abständen von 5 m Fangeimer einzugraben. Zusätzlich sind weitere Fangeimer auf der Habitatfläche zu verteilen. Die Fangeimer sind bündig zum Gelände einzulassen und 2 - 3 cm über dem Boden mit einer geeigneten Abdeckplatte so abzudecken, dass die Tiere darunter hindurch schlüpfen können, aber ein Austrocknen oder eine Gefährdung der gefangenen Tiere durch Prädatoren (Rabenvögel, Marder) ausgeschlossen ist.

Die gefangenen Eidechsen sind umgehend auf die gesicherten bzw. hergerichteten Ersatzhabitate der Fläche 6 zu verbringen. Die Fanganlagen sind während einer Zeitspanne von 14 Tagen täglich zu kontrollieren und dann abzubauen.



Stadt Neustadt (Sachsen): Bebauungsplan Nr. 51 - Umstrukturierungsgebiet Berghaus-/ Schillerstraße

Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Stand: 10.03.2016